

Jugendordnung des Schachvereins Turm 25 Bergheim

A. Vereinsjugend

- § 1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend des Schachvereins Turm 25 Bergheim zusammengeschlossen. Zweck der Vereinsjugend ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu fördern.
- § 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen einer eigenen Jugendordnung selbständig. Diese Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung des Schachvereins Turm 25 Bergheim nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen des Schachvereins.

B. Aufgaben

- § 3. Aufgaben der Vereinsjugend können z.B. sein:
- a. Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (incl. der entsprechenden Trainingsangebote)
 - b. Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
 - c. Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

C. Organe

- § 4. Die Führungsgremien der Vereinsjugend sind:
- a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendsprecher

D. Jugendversammlung

- § 5. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal eines Jahres statt. Die Jugendversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
- § 6. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Vereins und dem Jugendsprecher zusammen. In der Jugendversammlung sind alle Kinder und Jugendliche stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Jugendversammlung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte der gewählte Jugendsprecher gem. § 12 der Jugendsatzung älter sein, so ist auch dieser stimmberechtigt.
- § 7. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendsprechers
 - b. Entlastung des Jugendsprechers
 - c. Wahl des Jugendsprechers
 - d. Eventl. Wahl von bis zu zwei Beisitzern
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Ideenentwicklung über sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - g. Änderungen der Jugendordnung

- § 8. In der Jugendversammlung können bis zu zwei Jugendliche als Beisitzer gewählt werden, die dem Jugendsprecher zwischen den Jugendversammlungen beratend zur Seite stehen.
- § 9. Der Jugendsprecher lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch elektronische Medien (z.B. Mail, WhatsApp etc.) an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Clubhaus.
- § 10. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- § 11. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Jugendsprecher bindend. Der Jugendsprecher informiert den Gesamtvorstand über diese Beschlüsse. Beschlüsse der Vereinsjugend, die nicht die Billigung des Gesamtvorstandes gefunden haben, werden vor Ihrer Ausführung an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden Sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Jahreshauptversammlung (des Gesamtvereins) endgültig.

E. Jugendsprecher

- § 12. Als Jugendsprecher kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Jugendversammlung noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- § 13. Der Jugendsprecher kann gleichzeitig auch Jugendleiter des Schachvereins sein; die beiden Funktionen können aber auch von zwei unterschiedlichen Mitgliedern des Vereins ausgeübt werden.

F. Finanzen

- § 14. Die Vereinsjugend entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese finanziellen Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendsprecher ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Ein- und Ausgaben der Vereinsjugend zu gewähren.
- § 15. Über die Höhe der finanziellen Zuwendungen entscheidet der Gesamtvorstand.

G. Inkrafttreten

- § 16. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 08.12.2018 in Kraft.